





## Was ist StreetFence?

Der StreetFence ist ein Riesenposter mit einer Werbefläche von 10,00 Metern Länge und je nach Standort einer Höhe von 1,70 Meter bzw. 2,00 Metern.

StreetFence ist an hochfrequentierten und werbewirksamen Standorten in nationalen Metropolen und Ballungsgebieten platziert und garantiert somit eine hohe Aufmerksamkeit, durchgängig und flimmerfrei.

Durch optimale Standorte in unmittelbarer Nähe zum Verbraucher wird die Kommunikation im öffentlichen Raum durch den StreetFence zum Instrument einer einzigartigen Plattform und das rund um die Uhr. Exklusiv belegt, bietet der StreetFence großes kreatives Potential und damit nachhaltige erinnerungswirksame Kontakte.

Das attraktive Preis-Leistungs-Verhältnis macht den StreetFence zu einem effizienten Werbeträger, der nicht nur für den Mix aus Werbung und Information bei kulturellen Themen sondern auch bei der Visualisierung von Markenwelt- und Produktangeboten geeignet ist. Wegen der exakten Planbarkeit von Reichweite und Werbedruck bietet der StreetFence eine hohe Budgeteffizienz.

Der StreetFence bringt die Botschaft unausweichlich dorthin, wo Sie auch ohne aktive Zuwendung erkannt wird. Nutzen Sie den Platz für Ihre Ideen!





## Format und Druckinfos

- Objekt: StreetFence)
- Format: 10,00m x 1,70m (2,00m)
- Umfang: einseitig
- Druck: 4/0-farbig Euroskala
- Papier: Affichenpapier m. blauer Rückseite ca. 115 g/m<sup>2</sup>
- Verarbeitung: auf Format geschnitten, gefalzt, zusammengetragen



Format	StreetFence klein	10m x 1,7m
Datentyp		PDF / X-3:2002
Anlageformat		Anlage skaliert: 2000(b) x 340(h) + 2mm Beschnitt 1:5 (400 dpi), Aufteilung erfolgt durch unseren RIP-Server
Auflösung		400 dpi
Bildmodus		4-farbig, CMYK
Farbprofil		ISO Coated v 2 (FOGRA-Standard)
Anlieferung Druckdaten		

Format	StreetFence groß	10m x 2m
Datentyp		PDF / X-3:2002
Anlageformat		Anlage skaliert: 2000(b) x 400(h) + 2mm Beschnitt 1:5 (400 dpi), Aufteilung erfolgt durch unseren RIP-Server
Auflösung		400 dpi
Bildmodus		4-farbig, CMYK
Farbprofil		ISO Coated v 2 (FOGRA-Standard)
Anlieferung Druckdaten		



## Buchungsoptionen

Platzierung:	Überwiegend (Bau-)zäune und Mauerwerke
Format:	10,00 Meter Länge und je nach Standort mit einer Höhe von 1,70 Meter bzw. 2,00 Meter
Belegung:	Einzel buchbar, je nach Verfügbarkeit
Aushangdauer:	14 Tage (1 Unit), Kampagnenstart immer montags und (donnerstags auf Anfrage)
Angebot:	Ca. 150 Standorte in 14 nationalen Metropolen und Ballungsgebieten
Brutto-Mediakosten:	1.950,00 € je 10,00 Meter
Produktionskosten:	ab 120€ pro StreetFence (ohne Ersatz)
Besonderheiten:	In speziellen Fällen ist eine Motivklärung erforderlich



## StreetFence – Wichtige Hinweise

Bitte beachten Sie auch unsere **AGB**.

<b>Durchführung</b>	Bei Durchführung von StreetFence-Aufträgen sind die Aushangstellen überwiegend (Bau-)zäune und Mauerwerke. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass diese Aushangstellen dem Aushang mehrerer werbetreibender Unternehmen dienen können. Die Auswahl der Standorte und Platzierung der Plakate obliegt allein der TownTalker Media AG, bzw. je nach Anfrage in Abstimmung mit dem Kunden. Der Auftrag beinhaltet die Bereitstellung von Standortlisten und einer exemplarischen Fotodokumentation.
<b>Aushangzeit</b>	Der Plakataushang erfolgt nach der gebuchten Unit (14 Tage) im Rahmen des Terminplans der TownTalker Media AG. Eine Verschiebung fest gebuchter Units oder abweichende Belegungszeiträume ist nur mit schriftlichem Einverständnis der TownTalker Media AG möglich und mit eventuellen Zusatzkosten verbunden.
<b>Haftung</b>	Für die Beschädigung, Diebstahl und das Überkleben von Plakaten durch Dritte wird keine Haftung übernommen. Unabhängig davon werden derartige Beeinträchtigungen im Rahmen des Möglichen behoben.
<b>Papier/ Druck</b>	Das Papier sollte bevorzugt ca. 115 g/m <sup>2</sup> wiegen und für die Außenwerbung geeignet sein (holzfrei mit Oberflächenstrich versehen – Affichenpapier). Bilderdruck-, Chromo-, Glanz- und Kunstdruckpapier eignen sich nur bedingt für die Außenwerbung und bedürfen vorheriger Absprache. Damit die Plakate nicht vorzeitig ausbleichen, müssen die Druckfarben hohe Lichtechtheitswerte aufweisen.
<b>Plakat-anlieferung</b>	Um den Aushangbeginn zu gewährleisten, sollte die Anlieferung der jeweiligen Plakatauflage - frei Haus zu den Anschlagunternehmen gemäß der Versandliste - spätestens 14 Tage vor Aushangbeginn erfolgen. Die Versandkosten von der Druckerei zu den Anschlagunternehmen gemäß der Versandliste gehen zu Lasten des Auftraggebers. Falls Plakate nicht laut Lieferbedingungen gemäß Versandliste angeliefert werden, ist die TownTalker Media AG berechtigt, eine Bearbeitungspauschale zu berechnen. Bei Plakatanlieferung <b>später</b> als <b>14 Tage vor Aushangbeginn</b> können <b>Zusatzkosten</b> entstehen, die nach Aufwand in Rechnung gestellt werden.
<b>Plakat-anzahl</b>	Wir empfehlen dringend ausreichend Ersatzplakate anzuliefern, um die Auftragsdurchführung über den gebuchten Zeitraum sicherzustellen. Nicht verbrauchte Plakate werden nach Möglichkeit dem Wertstoffkreislauf zugeführt. Die Rücksendung nicht verbrauchter Plakate erfolgt nur, wenn dies spätestens innerhalb einer Woche nach Aushangbeginn vom Auftraggeber ausdrücklich und schriftlich verlangt wird und die hierfür anfallenden Kosten nach Rechnungsstellung vom Auftraggeber an die TownTalker Media AG auf eines der angezeigten Bankkonten überwiesen werden.
<b>Rücktritt</b>	Bei fest erteilten StreetFence-Aufträgen gilt ein Rücktrittsrecht von 60 Tagen vor Aushangbeginn (siehe AGB-Allgemein 2.2.).
<b>Sonderleistungen</b>	Sollen im Falle einer StreetFence-Belegung zusätzlich Aufkleber/Störer angebracht werden, erhöhen sich die Brutto-Mediakosten um 15%. Auf die Gesamtauflage eines Auftrages ist nur eine Anbringung eines für alle Plakate identischen Aufklebers bzw. Aufdruckes möglich. Ein Auftrag mit sonstigen Sonderwünschen bedarf einer individuellen Vereinbarung und wird gesondert berechnet. Für Störer oder Überkleber bzw. Aufkleber, die nach dem Anschlagbeginn platziert werden sollen, werden Zusatzkosten nach Aufwand berechnet.
<b>AE</b>	Natürlich gewähren wir Agenturkunden die übliche Agenturprovision in Höhe von 15% auf die anfallenden Mediakosten.
<b>Skonto</b>	Wir gewähren <b>kein Skonto</b> . Bitte beachten Sie dieses bei der Zahlung.
<b>Zahlung</b>	Der Rechnungsbetrag muss <b>3 Bankarbeitstage vor Anschlagbeginn</b> ohne Abzüge auf einem der folgenden Konten eingegangen sein: Stadtparkasse Düsseldorf   IBAN DE79 300 501 10 0074 0084 34   BIC DUSS DE DDXXX Deutsche Bank AG   IBAN DE04 300 700 10 0555 0595 00   BIC DEUT DE DDXXX Commerzbank AG   IBAN DE05 300 400 00 0481 0081 00   BIC COBA DE FFXXX



® UNITS 2018

Oder: Die 14-tägigen Belegungszeiträume der TownTalker Media AG

Montag

UNIT	Zeitraum	Liefertermin
51 / 52	18.12.2017 - 31.12.2017	Mo 04.12.2017
52 / 01	25.12.2017 - 07.01.2018	Mo 11.12.2017
01 / 02	01.01.2018 - 14.01.2018	Mo 18.12.2017
02 / 03	08.01.2018 - 21.01.2018	Mo 25.12.2017
03 / 04	15.01.2018 - 28.01.2018	Mo 01.01.2018
04 / 05	22.01.2018 - 04.02.2018	Mo 08.01.2018
05 / 06	29.01.2018 - 11.02.2018	Mo 15.01.2018
06 / 07	05.02.2018 - 18.02.2018	Mo 22.01.2018
07 / 08	12.02.2018 - 25.02.2018	Mo 29.01.2018
08 / 09	19.02.2018 - 04.03.2018	Mo 05.02.2018
09 / 10	26.02.2018 - 11.03.2018	Mo 12.02.2018
10 / 11	05.03.2018 - 18.03.2018	Mo 19.02.2018
11 / 12	12.03.2018 - 25.03.2018	Mo 26.02.2018
12 / 13	19.03.2018 - 01.04.2018	Mo 05.03.2018
13 / 14	26.03.2018 - 08.04.2018	Mo 12.03.2018
14 / 15	02.04.2018 - 15.04.2018	Mo 19.03.2018
15 / 16	09.04.2018 - 22.04.2018	Mo 26.03.2018
16 / 17	16.04.2018 - 29.04.2018	Mo 02.04.2018
17 / 18	23.04.2018 - 06.05.2018	Do 09.04.2018
18 / 19	30.04.2018 - 13.05.2018	Mo 16.04.2018
19 / 20	07.05.2018 - 20.05.2018	Mo 23.04.2018
20 / 21	14.05.2018 - 27.05.2018	Mo 30.04.2018
21 / 22	21.05.2018 - 03.06.2018	Mo 07.05.2018
22 / 23	28.05.2018 - 10.06.2018	Mo 14.05.2018
23 / 24	04.06.2018 - 17.06.2018	Mo 21.05.2018
24 / 25	11.06.2018 - 24.06.2018	Fr 28.05.2018
25 / 26	18.06.2018 - 01.07.2018	Mo 04.06.2018
26 / 27	25.06.2018 - 08.07.2018	Mo 11.06.2018
27 / 28	02.07.2018 - 15.07.2018	Mo 18.06.2018
28 / 29	09.07.2018 - 22.07.2018	Mo 25.06.2018
29 / 30	16.07.2018 - 29.07.2018	Mo 02.07.2018
30 / 31	23.07.2018 - 05.08.2018	Mo 09.07.2018
31 / 32	30.07.2018 - 12.08.2018	Mo 16.07.2018
32 / 33	06.08.2018 - 19.08.2018	Mo 23.07.2018
33 / 34	13.08.2018 - 26.08.2018	Mo 30.07.2018
34 / 35	20.08.2018 - 02.09.2018	Mo 06.08.2018
35 / 36	27.08.2018 - 09.09.2018	Mo 13.08.2018
36 / 37	03.09.2018 - 16.09.2018	Mo 20.08.2018
37 / 38	10.09.2018 - 23.09.2018	Mo 27.08.2018
38 / 39	17.09.2018 - 30.09.2018	Mo 03.09.2018
39 / 40	24.09.2018 - 07.10.2018	Mo 10.09.2018
40 / 41	01.10.2018 - 14.10.2018	Mo 17.09.2018
41 / 42	08.10.2018 - 21.10.2018	Mo 24.09.2018
42 / 43	15.10.2018 - 28.10.2018	Mo 01.10.2018
43 / 44	22.10.2018 - 04.11.2018	Mo 08.10.2018
44 / 45	29.10.2018 - 11.11.2018	Mo 15.10.2018
45 / 46	05.11.2018 - 18.11.2018	Mo 22.10.2018
46 / 47	12.11.2018 - 25.11.2018	Mo 29.10.2018
47 / 48	19.11.2018 - 02.12.2018	Mo 05.11.2018
48 / 49	26.11.2018 - 09.12.2018	Mo 12.11.2018
49 / 50	03.12.2018 - 16.12.2018	Mo 19.11.2018
50 / 51	10.12.2018 - 23.12.2018	Mo 26.11.2018
51 / 52	17.12.2018 - 30.12.2018	Mo 03.12.2018

Donnerstag - nur auf Anfrage

UNIT	Zeitraum	Liefertermin
51 / 01	21.12.2017 - 03.01.2018	Do 07.12.2017
52 / 02	28.12.2017 - 10.01.2018	Do 14.12.2017
01 / 03	04.01.2018 - 17.01.2018	Do 21.12.2017
02 / 04	11.01.2018 - 24.01.2018	Mi 28.12.2017
03 / 05	18.01.2018 - 31.01.2018	Mi 04.01.2018
04 / 06	25.01.2018 - 07.02.2018	Do 11.01.2018
05 / 07	01.02.2018 - 14.02.2018	Do 18.01.2018
06 / 08	08.02.2018 - 21.02.2018	Do 25.01.2018
07 / 09	15.02.2018 - 28.02.2018	Do 01.02.2018
08 / 10	22.02.2018 - 07.03.2018	Do 08.02.2018
09 / 11	01.03.2018 - 14.03.2018	Do 15.02.2018
10 / 12	08.03.2018 - 21.03.2018	Do 22.02.2018
11 / 13	15.03.2018 - 28.03.2018	Do 01.03.2018
12 / 14	22.03.2018 - 04.04.2018	Do 08.03.2018
13 / 15	29.03.2018 - 11.04.2018	Do 15.03.2018
14 / 16	05.04.2018 - 18.04.2018	Do 22.03.2018
15 / 17	12.04.2018 - 25.04.2018	Do 29.03.2018
16 / 18	19.04.2018 - 02.05.2018	Do 05.04.2018
17 / 19	26.04.2018 - 09.05.2018	Do 12.04.2018
18 / 20	03.05.2018 - 16.05.2018	Do 19.04.2018
19 / 21	10.05.2018 - 23.05.2018	Do 26.04.2018
20 / 22	17.05.2018 - 30.05.2018	Do 03.05.2018
21 / 23	24.05.2018 - 06.06.2018	Do 10.05.2018
22 / 24	31.05.2018 - 13.06.2018	Mi 17.05.2018
23 / 25	07.06.2018 - 20.06.2018	Do 24.05.2018
24 / 26	14.06.2018 - 27.06.2018	Do 31.05.2018
25 / 27	21.06.2018 - 04.07.2018	Mi 07.06.2018
26 / 28	28.06.2018 - 11.07.2018	Do 14.06.2018
27 / 29	05.07.2018 - 18.07.2018	Do 21.06.2018
28 / 30	12.07.2018 - 25.07.2018	Do 28.06.2018
29 / 31	19.07.2018 - 01.08.2018	Do 05.07.2018
30 / 32	26.07.2018 - 08.08.2018	Do 12.07.2018
31 / 33	02.08.2018 - 15.08.2018	Do 19.07.2018
32 / 34	09.08.2018 - 22.08.2018	Do 26.07.2018
33 / 35	16.08.2018 - 29.08.2018	Do 02.08.2018
34 / 36	23.08.2018 - 05.09.2018	Do 09.08.2018
35 / 37	30.08.2018 - 12.09.2018	Do 16.08.2018
36 / 38	06.09.2018 - 19.09.2018	Do 23.08.2018
37 / 39	13.09.2018 - 26.09.2018	Do 30.08.2018
38 / 40	20.09.2018 - 03.10.2018	Do 06.09.2018
39 / 41	27.09.2018 - 10.10.2018	Do 13.09.2018
40 / 42	04.10.2018 - 17.10.2018	Do 20.09.2018
41 / 43	11.10.2018 - 24.10.2018	Do 27.09.2018
42 / 44	18.10.2018 - 31.10.2018	Do 04.10.2018
43 / 45	25.10.2018 - 07.11.2018	Do 11.10.2018
44 / 46	01.11.2018 - 14.11.2018	Do 18.10.2018
45 / 47	08.11.2018 - 21.11.2018	Do 25.10.2018
46 / 48	15.11.2018 - 28.11.2018	Do 01.11.2018
47 / 49	22.11.2018 - 05.12.2018	Do 08.11.2018
48 / 50	29.11.2018 - 12.12.2018	Do 15.11.2018
49 / 51	06.12.2018 - 19.12.2018	Do 22.11.2018
50 / 52	13.12.2018 - 26.12.2018	Do 29.11.2018
51 / 01	20.12.2018 - 02.01.2019	Do 06.12.2018



## Wir für Sie

Ihre direkten Ansprechpartner unseres Sales Teams:

### **Stephanie Kaczmarek**

Executive Director Music /  
Entertainment

Fon +49 221 65064-133

Mob +49 151 11444465

Stephanie.Kaczmarek@TownTalker.de

### **Pavel Sedlak**

General Manager

Fon +49 221 65064-193

Mob +49 175 5904187

Pavel.Sedlak@TownTalker.de

### **Vorstand**

Ralf Schreiber

Ralf.Schreiber@TownTalker.de

Ole Kirchhoff

Ole.Kirchhoff@TownTalker.de

### **Vorsitzender des Aufsichtsrats**

Dr. Heinz Schumacher

TownTalker Media AG  
Schanzenstraße 39/D8  
51063 Köln

Fon +49 221 65064-0

Fax +49 221 65064-100

Info@TownTalker.de

www.TownTalker.de

Amtsgericht Düsseldorf, HRB 333 44

Die TownTalker Media AG ist seit 2008 Mitglied mit geprüften Medien im  
**Fachverband Ambient Media e.V.**



## AGB TownTalker Media AG - Allgemein

Stand: 01.01.2018

### 1. GEGENSTAND

1.1. Gegenstand der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der TownTalker Media AG (im Folgenden TTM) ist der Aushang von Plakaten, die Verteilung von Handzetteln, die Durchführung von Auslagen und Geschäftsaushängen, der Aushang bedruckter Textilien, Kunststoffplatten und ähnlicher Werbeträger (TownFence-Banner), die in aller Regel an Drahtgitterzäunen oder an sonstigen geeigneten Anlagen befestigt werden, wobei der mit dem Banner bestückte Zaun als TownFence bezeichnet wird; sowie der Vertrieb anderer Werbemittel im Rahmen von Werbeaufträgen.

1.2. Für sämtliche Werbeaufträge gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Zusätzlich gelten die jeweiligen "Wichtigen Hinweise" und die jeweils gültige Preisliste für den entsprechenden Auftrag. Die Geltung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen, und zwar auch für den Fall, dass der Auftraggeber in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Geltung konkurrierender Allgemeinen Geschäftsbedingungen widerspricht.

### 2. VERTRAGSDURCHFÜHRUNG

2.1. Angebote von TTM sind in jedem Fall freibleibend. Werbeaufträge sind schriftlich zu erteilen. Der Vertrag kommt durch schriftliche Bestätigung dieses Werbeauftrages durch TTM oder durch Erfüllung (Aushang, Verteilung etc.) des Werbeauftrages (was immer zeitlich vorhergeht) zustande. Mündliche oder fernmündliche Bestätigungen können eine schriftliche Bestätigung nicht ersetzen.

2.2. Mit der Bestätigung nach Ziff. 2.1 wird der Werbeauftrag als Festauftrag angenommen. Für fest erteilte Aufträge kann ein Rücktritt bis spätestens 60 Tage vor Beginn der Durchführung des Werbeauftrages erfolgen, sofern in den jeweiligen „Wichtigen Hinweisen“ keine andere Frist festgelegt wird. Danach ist eine Stornierung oder ein Austausch des Werbemotivs ausgeschlossen.

2.3. Aufträge von Werbeagenturen und Werbungsmittlern werden nur für namentlich genannte Werbungtreibende unter Angabe des zu bewerbenden Produktes bzw. nach Vorlage des Plakatmotivs angenommen und nur dann, wenn der Agentur bzw. dem Mittler nachweislich ein entsprechender Auftrag erteilt ist. Diese Regelung gilt auch für Werbungtreibende, die Aufträge für ihren Plakataushang ohne Einschaltung einer Werbeagentur oder eines Werbungsmittlers erteilen.

2.4. Der Auftraggeber erhält zu jedem Werbeauftrag zeitnah exemplarische Belegfotos. Darüber hinaus gehende professionelle Fotodokumentationen und Übersichten müssen gesondert vereinbart und abgerechnet werden. AMBERMEDIA ist berechtigt jegliches Bildmaterial der Kampagnen für Dokumentationen und Eigenwerbung in allen gängigen Medien zu nutzen.

2.5. Aus witterungsbedingten Gründen ist TTM berechtigt, die Durchführung des Werbeauftrages zeitlich zu verschieben. Sonstige Abweichungen von dem vereinbarten Werbeauftrag sind dann zulässig, wenn die Abweichung aus technischen Gründen erforderlich und die tatsächlich durchgeführte Werbung mit dem ursprünglichen Werbeauftrag gleichwertig ist. Die der TTM zustehende Vergütung wird bei einer solchen Änderung nicht berührt. Im Falle der Undurchführbarkeit des Werbeauftrages hat der Auftraggeber einen Anspruch auf Erstattung geleisteter Zahlungen. Weitere Ansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen. Falls seitens des Auftraggebers eine Verschiebung des Werbeauftrages gewünscht wird, ist hierzu das schriftliche Einverständnis der TTM erforderlich.

2.6. TTM ist berechtigt, die Durchführung eines Werbeauftrages dann zu verweigern, wenn Inhalt, Gestaltung oder Form der Werbemittel von den vertraglichen Vereinbarungen abweichen, wenn die Durchführung des Werbeauftrages gegen Gesetze, behördliche Bestimmungen oder die guten Sitten verstößt oder TTM aus anderen sachlichen Gründen nicht zumutbar ist. Der Anspruch von TTM auf die vertraglich vereinbarte Vergütung bleibt in diesen Fällen unberührt. Die Option einer Nachlieferung von unbedenklichen Werbemotiven bleibt bestehen.

2.7. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass TTM die Durchführung des Werbeauftrages nicht selbst vornimmt, sondern die Auftragsabwicklung dritten Unternehmen überlässt. Die Verpflichtung des Auftraggebers zur Entrichtung der vollen vertraglich vereinbarten Vergütung an TTM bleibt hiervon unberührt.

### 3. KONKURRENZAUSSCHLUSS

3.1. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass TTM parallel zum Auftrag des Auftraggebers gegebenenfalls Werbeaufträge anderer Auftraggeber mit konkurrierenden Werbemotiven durchführt. Der Auftraggeber hat hiergegen keine Einwände. Eine Werbeexklusivität für Produkte des Auftraggebers wird ausdrücklich nicht vereinbart.

### 4. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

4.1. Die Durchführung des Auftrages erfolgt auf Grundlage der jeweils aktuellen Preisliste von TTM. Angemessene Preiserhöhungen nach Vertragsschluss sind dann zulässig, wenn sie auf gestiegenen Einstandskosten von TTM beruhen.

4.2. TTM ist berechtigt, die Durchführung des Werbeauftrages dann abzulehnen, wenn der Auftraggeber die vertraglich vereinbarte Vergütung nicht fristgemäß bezahlt. Dies gilt auch dann, wenn begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers bestehen. TTM ist in diesen Fällen auch berechtigt, bereits laufende Werbeaufträge mit sofortiger Wirkung einzustellen.

4.3. Gerät der Auftraggeber mit der vertraglich vereinbarten Zahlung in Verzug oder stundet TTM die Zahlung der vertraglich vereinbarten Zahlung, ist TTM berechtigt, Verzugs- bzw. Stundungszinsen in der Höhe von 9 % p. a. über dem jeweiligen Basiszins der deutschen Bundesbank zu berechnen. Weiterhin ist TTM im Falle des Zahlungsverzuges des Auftraggebers berechtigt, pauschalierte Mahn- bzw. Geldeinzugskosten in angemessener Höhe zu verlangen sowie nach angemessener Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.





## AGB TownTalker Media AG - Allgemein

Stand: 01.01.2018

### 5. GEWÄHRLEISTUNG

5.1. Die vom Auftraggeber angelieferten Werbemittel wird TTM ordnungsgemäß einlagern und erforderliche Maßnahmen gegen eine Beschädigung oder Vernichtung der Werbemittel treffen. Eine Haftung von TTM für eine Beschädigung bzw. Verlust der Werbemittel wird dann nicht übernommen, wenn die angelieferten Werbemittel nicht den von TTM mitgeteilten Bestimmungen entsprechen.

5.2. TTM gewährleistet eine angemessene Präsenz der Werbemittel. Eine Plakatierung an bestimmten Standorten oder Aushangstellen kann jedoch nicht garantiert werden. Liegt keine angemessene Präsenz vor und ist TTM hierfür verantwortlich, wird sich TTM darum bemühen, die Angemessenheit der Präsenz sicherzustellen. Falls, gleich aus welchen Gründen, eine angemessene Präsenz in einzelnen Städten oder innerhalb des gesamten Plakatierungsgebietes teilweise nicht realisiert werden kann, hat der Auftraggeber kein Recht, die Bezahlung der gesamten vertraglich vereinbarten Vergütung zu verweigern. § § 266, 320 Abs. 2 BGB sind insoweit ausgeschlossen.

5.3. TTM übernimmt keine Gewährleistung für die vertragsgemäße Durchführung des Auftrages, wenn die Werbemittel nicht vertragsgemäß oder verspätet bei TTM angeliefert werden. Kann in einem solchen Fall der Werbeauftrag nicht durchgeführt werden, wird der Auftraggeber hierdurch von seiner Zahlungsverpflichtung nicht befreit, es sei denn, der nicht durchgeführte Werbeauftrag kann durch einen anderen Werbeauftrag ersetzt werden. Ist die Durchführung des Werbeauftrages trotz der nicht vertragsgemäßen oder verspäteten Anlieferung der Werbemittel möglich, ist TTM berechtigt, dem Auftraggeber anfallende Mehr- oder Zusatzkosten zu belasten.

### 6. ERSATZANSPRÜCHE

6.1. TTM haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt verursacht werden oder auf Umständen beruhen, die nicht auf Grund von Verschulden der TTM verursacht worden sind.

6.2. Im Übrigen ist die Haftung von TTM in den Fällen von Ziffer 5.1 auf den Materialwert der beschädigten oder zerstörten Werbemittel beschränkt. Bei nicht vertragsgemäßer Durchführung des Werbeauftrages ist die Haftung auf die Höhe der Auftragssumme begrenzt.

6.3. Die Haftung von TTM für ausführende Unternehmen sowie deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt. Dies gilt sowohl für die Auswahl dieser Unternehmen als auch für deren Durchführung des Werbeauftrages. Keine Haftung wird von TTM übernommen für von TTM nicht zu vertretende behördliche Maßnahmen mit Bezug auf den Werbeauftrag sowie das Überkleben, die Beschädigung oder das Entwenden der Werbemittel durch Dritte.

6.4. Ersatzansprüche des Auftraggebers wegen nicht vertragsgemäßer Durchführung des Werbeauftrages müssen unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Bei der Geltendmachung sind die Gründe für den Ersatzanspruch sowie geeignete Beweismittel schriftlich vorzulegen. Werden Einwendungen gegen die vertragliche Leistung nicht bis zum letzten Tag des Aushangs oder Verteilzeit bzw. ohne Vorlage geeigneter Beweismittel erhoben, gilt der Vertrag als ordnungsgemäß erfüllt.

### 7. FREISTELLUNG

7.1. Falls der Auftraggeber anlässlich der Durchführung des Werbeauftrages von einer Behörde oder einem sonstigen Dritten wegen unzulässiger Anbringung oder Verteilung von Werbemitteln auf Unterlassung, Leistung eines Nutzungsentgelts oder Leistung von Schadensersatz in Anspruch genommen wird, stellt TTM den Auftraggeber von derartigen Ansprüchen frei. Dies gilt jedoch nur dann, wenn der Auftraggeber den Anspruch des Dritten unverzüglich TTM anzeigt und TTM ohne jede Einschränkung ermächtigt, den behördlichen Anspruch bzw. den Anspruch eines sonstigen Dritten im eigenen Namen abzuwehren.

7.2. Der Auftraggeber übernimmt die alleinige und uneingeschränkte Haftung für den Inhalt der Werbemittel. Der Auftraggeber steht TTM insbesondere dafür ein, dass der Inhalt nicht gegen wettbewerbsrechtliche oder sonstige rechtliche Bestimmungen verstößt. Er garantiert auch, dass er über sämtliche für die Verwendung des Werbemittels notwendigen Urheber-, Leistungsschutz- oder sonstigen Rechte und Einwilligungen verfügt. Der Auftraggeber stellt TTM insoweit von allen wie auch immer gearteten Ansprüchen Dritter frei.

### 8. SONSTIGES

8.1. Falls eine Bestimmung dieser Bedingungen, ganz oder teilweise, unwirksam oder nicht durchführbar ist, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle der ganz oder teilweise unwirksamen Bestimmungen tritt eine wirksame Bestimmung, welche die Parteien bei Kenntnis der Teilunwirksamkeit unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen beider Parteien vereinbart hätten.

8.2. Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen sind nur dann wirksam, wenn sie von beiden Vertragsparteien schriftlich bestätigt werden.

8.3. Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Durchführung des Werbeauftrages ist Köln. Bitte beachten Sie auch die „Wichtigen Hinweise“ von TTM.